

Pflichtvermittlung:
Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung
für die namentliche Aufnahme bei der Pflichtvermittlung

Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68

An die
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Arbeitsmarktservice
Amt für Arbeitsmarktintegration
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 41 86 00
PEC: as.sl@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte Herr/Frau

Nachname Vorname

Geburtsort Provinz

Geburtsdatum ..

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon PEC

Steuernummer

in Person des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin des Betriebes:

.....,

mit Sitz in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon PEC

MwSt.

- der Betrieb, unterliegt den Verpflichtungen gemäß Gesetz Nr. 68/1999
- der Betrieb, unterliegt nicht den Verpflichtungen gemäß Gesetz Nr. 68/1999

beantragt

die Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung für Arbeitszwecke für die Einstellung von Herr/Frau

Nachname Vorname

Geburtsort Provinz

Geburtsdatum ..

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

um die vom Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68, vorgesehene Einstellungspflicht zu erfüllen.

Die namentliche Aufnahme zielt auf die Erreichung der Pflichtquote ab, da der Betrieb seit verpflichtet ist, eine Pflichteinstellung vorzunehmen oder die Pflichtquote eine Erhöhung erfahren hat (**Pflichtfeld**).

Der/die Arbeitnehmer/in gehört folgender geschützter Kategorie an:

- Invaliden** (Zivilinvalide, Arbeitsinvalide, Dienstinvaliden, Taubstumme)
- geschützte Kategorie** (Waise oder Gleichgestellte, Flüchtlinge)

und wird wie folgt eingestellt:

- befristetes** Arbeitsverhältnis in seiner Eigenschaft als
- unbefristetes** Arbeitsverhältnis in seiner Eigenschaft als
- Teilzeit** im folgenden prozentuellen Ausmaß %
- Vollzeit**

Die Aufnahme ist für den vorgesehen.

Der Betrieb erklärt mit der Autonomen Provinz Bozen am ..

Prot. Nr., ein Aufnahmeprogramm abgeschlossen zu haben, um die Pflichtquote stufenweise zu erfüllen. Der Betrieb erklärt die Voraussetzungen, welche von den geltenden Gesetzesbestimmungen für eine namentliche Aufnahme vorgesehen sind, zu besitzen.

Der Unterfertigte, sich der Tatsache bewusst, dass eine Falscherklärung an einen öffentlichen Beamten oder die Vorlage von gefälschten Dokumenten unter Anwendung der Art. 495 und 496 des SPO strafrechtlich geahndet werden, erklärt, dass die oben genannten Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Einverständniserklärung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it. Datenschutzbeauftragte (DSB) PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung für die namentliche Aufnahme bei der Pflichtvermittlung, laut Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68, Art. 7 und für die Überprüfung zur Einhaltung der Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung laut genanntem Gesetz verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Arbeitsmarktservice. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die die betroffene Person im Fall eines Antrages nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 60 Tage verlängert werden, - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Dauer: die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen, Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar vorbehaltlich Änderungen, für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Person erklärt ausdrücklich, dass sie Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen hat.

Ort und Datum

digitale Unterschrift oder
Stempel, Unterschrift mit Ausweiskopie

Achtung: das Ansuchen muss mindestens 15 Tage vor der geplanten Aufnahme des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin eingereicht werden.

Folgende Unterlagen müssen beigelegt werden:

- Für Ansuchen, welche in originalform unterzeichnet werden, muss die Kopie eines gültigen Personalausweises des Unterzeichners beigelegt werden.